

Entschließungsantrag

der Fraktionen der SPD und der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales der Fraktion Bündnis 90/
DIE GRÜNEN

**zu KOM(2012) 130 endg.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung
des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs-
und der Dienstleistungsfreiheit**

**hier: Stellungnahme gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon
(Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit)**

Der Ausschuss wolle beschließen:

In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 17/9475 wolle der Bundestag folgende Entschließung gemäß Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon i. V. m. § 11 IntVG annehmen:

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Ausübung des Rechts auf Durchführung kollektiver Maßnahmen im Kontext der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit (KOM(2012) 130 endg.) verletzt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 6 des Protokolls Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon.

Begründung:

Ein Warnmechanismus für Streiks, wie er im vorliegenden Verordnungsvorschlag vorgesehen ist, ist

nicht vereinbar mit der deutschen Tarifautonomie sowie mit dem Streikrecht, das sich aus Koalitions- und Vereinsfreiheit im Grundgesetz Artikel 9 Absatz 3 ergibt.

Dieser Warnmechanismus kann in Widerspruch stehen mit Artikel 153.5 AEUV, in dem das Streikrecht explizit ausgenommen wird für eine Kompetenz auf EU-Ebene. Zudem ist die rechtliche Grundlage von Artikel 352 AEUV umstritten, auf die sich die Kommission im Verordnungsvorschlag beruft.

Die deutschen Sozialpartner haben sich kritisch gegenüber dem Verordnungsvorschlag geäußert. Das Streikrecht ist ein politisch und rechtlich sensibles Thema, das in großer Einigkeit behandelt werden sollte.